

Fachprüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang
Gesang (künstlerische Studienrichtung)
mit der Abschlussbezeichnung „Bachelor of Music (B. Mus.)“
der Hochschule für Musik und Theater München

Vom 5. Juli 2016

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 212 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286), erlässt die Hochschule für Musik und Theater München folgende Satzung:

Vorbemerkung

Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienbeginn
- § 3 Lehrveranstaltungen
- § 4 Studieninhalte
- § 5 Studienberatung
- § 6 Zulassungsvoraussetzungen, Art, Inhalt und Dauer der einzelnen Prüfungen
- § 7 Testate
- § 8 Zeitlicher Geltungsbereich
- § 9 Inkrafttreten

§1 Geltungsbereich

(1) Diese Fachprüfungs- und Studienordnung regelt in Ergänzung der Allgemeinen Prüfungsordnung für Studiengänge mit der Abschlussbezeichnung „Bachelor of Music (B. Mus.)“ für den Bachelorstudiengang Gesang (künstlerische Studienrichtung) Inhalt und Aufbau des Studiums sowie die Prüfungsanforderungen und das Prüfungsverfahren.

(2) ¹Der Studiengang ist ein Bachelorstudiengang im Sinne von Art. 57 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BayHSchG. ²Der Umfang der erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt 95 SWS (ohne Wahlpflichtmodule).

§ 2 Studienbeginn

Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

§ 3 Lehrveranstaltungen

Im Bachelorstudiengang Gesang (künstlerische Studienrichtung) sind folgende Arten von Lehrveranstaltungen vorgesehen:

- Einzelunterricht (E)
- Vorlesung (V)
- Seminar (S)
- Übung (Ü)
- Projekt (P)
- Gruppenunterricht (G)

§ 4 Studieninhalte

(1) ¹Der Studiengang setzt sich aus insgesamt 19 Modulen zusammen. ²Die Verteilung der Studieninhalte innerhalb der Regelstudienzeit ergibt sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

(2) ¹ Der Wahlpflichtbereich besteht aus zwei Modulen. ² Das konkrete Lehrangebot wird hochschulöffentlich bekanntgegeben. ³ Der Studierende hat die Möglichkeit, im Rahmen des Wahlpflichtbereichs Einzelunterricht in einem Gesamtumfang von maximal zwei SWS zu wählen, wobei pro belegter SWS vier ECTS-Punkte für den Wahlpflichtbereich gutgeschrieben werden; die Wahl dieses Unterrichts kann ausschließlich studienjahresweise erfolgen. ⁴ Über das Einzelunterrichtskontingent nach Satz 3 hinaus kann Einzelunterricht in fremdsprachiger Vokalliteratur

(ausgenommen: Französisches Lied) in einem Gesamtumfang von maximal 2 x 0,75 SWS gewählt werden, wobei pro belegter 0,75 SWS drei ECTS-Punkte für den Wahlpflichtbereich gutgeschrieben werden.

(3) ¹ Die Anrechnung von Projekten im Wahlpflichtbereich erfolgt nur bei entsprechendem Nachweis durch den Hauptfachlehrer oder den jeweiligen Projektleiter. ² Als Projekte werden nur dirigierte Ensembleprojekte im Rahmen von Prüfungs- und Hochschulkonzerten anerkannt, die während der Studienzeit des Bachelorstudiums stattfinden. ³ Über die Anerkennung von Projekten entscheidet der Prüfungsausschuss. ⁴ Für einzelne Projekte dürfen nicht mehr als vier ECTS-Punkte vergeben werden. ⁵ Insgesamt können über Projekte maximal vier ECTS-Punkte erworben werden.

§ 5 Studienberatung

Für die Studienberatung stehen dem Studenten sein Hauptfachlehrer und der Fachgruppensprecher zur Verfügung.

§ 6 Zulassungsvoraussetzungen, Regeltermine, Art, Inhalt und Dauer der einzelnen Prüfungen

1. Modul Künstlerisches Kernfach I

Modulprüfung: „Hauptfach Gesang“

Prüfungsart: praktische Prüfung (ca. 20 min.)

Regeltermin: 4. Semester

Bewertung: mit bestanden/nicht bestanden bewertete Studienleistung

Inhalt:

- a) Vortrag von zwei Opernarien aus verschiedenen Stilepochen (Barock bis Gegenwart), eine der Arien muss szenisch vorgetragen werden
- b) Zwei Lieder aus verschiedenen Stilepochen
- c) Zwei Arien aus Oratorien oder Kantaten
- d) Vortrag eines szenisch erarbeiteten Sprechtextes aus Oper, Operette, Musical oder Schauspiel

Die Prüfungsteile a) und b) sind auswendig vorzutragen.

Die Prüfungsteile a) bis c) müssen insgesamt mindestens zwei deutschsprachige Werke enthalten.

Die Prüfungskommission wählt die vorzutragenden Werke aus, die Reihenfolge des Vortrags bestimmt der Studierende.

2. Modul Abschlussmodul

Prüfungsart: praktische Prüfung im Rahmen eines öffentlichen Konzertes (60 min.)

Regeltermin: 8. Semester

Bewertung: benotete Prüfungsleistung

Prozentualer Anteil an der Gesamtnote: 60 %

Inhalt:

Das Prüfungsprogramm setzt sich aus frei gewählten Vortragswerken aller drei Bereiche (Oper, Lied und Oratorium) in annähernd gleichem Verhältnis zusammen. Die ausgewählten Werke müssen mindestens drei aus vier Epochen (Barock, Klassik, Romantik, Moderne) sowie drei Sprachen abdecken, wobei mindestens zwei Werke in deutscher Sprache vorzutragen sind.

Die Werke aus den Bereichen Oper und Lied sind auswendig vorzutragen.

3. Modul Berufliche Praxis I

Modulprüfung: „Berufsspezifisches Klavier“

Prüfungsart: praktische Prüfung (10 min.)

Regeltermin: 4. Semester

Bewertung: benotete Prüfungsleistung

Prozentualer Anteil an der Gesamtnote: 5,7 %

Inhalt:

- eine vorbereitete Liedbegleitung
- eine vorbereitete Arienbegleitung

Der Studierende sorgt selbst für einen geeigneten Sänger, der zur Prüfung mitzubringen ist.

4. Modul Berufliche Praxis II

Modulprüfung: „Italienisch“

Prüfungsart: mündlich (20-25 min.)

Regeltermin: 4. Semester

Bewertung: mit „bestanden/nicht bestanden“ bewertete Studienleistung

Inhalt:

Vorlesen von Stellen eines vorbereiteten, zusammenhängenden Textes für Musik von circa 220 Versen. Bewertet werden die Aussprache (Phonetik, Prosodie, Intonation und Rhythmus) und die textliche Phrasierung.

5. Modul Randrepertoire

a) Modul-Teilprüfung: „Theorie und Praxis Aufführung Alter Musik“

Prüfungsart: praktisch-mündliche Prüfung (ca. 15 min. [praktischer Prüfungsteil: ca. 5 min.; mündlicher Prüfungsteil: 10 min.]

Regeltermin: 6. Semester

Bewertung: benotete Prüfungsleistung

Prozentualer Anteil an der Gesamtnote: 5,75 %

Inhalt:

Praktischer Prüfungsteil: Vortrag eines vorgegebenen Werkes, das in der Regel aus dem Repertoire des 17. oder frühen 18. Jahrhunderts stammt. Das Werk wird vier Wochen vor dem Prüfungstermin bekannt gegeben.

Mündlicher Prüfungsteil (Kolloquium): Im Kolloquium werden die in der Lehrveranstaltung behandelten aufführungspraktischen Fragen thematisiert.

b) Modul-Teilprüfung: „Theorie und Praxis Aufführung Neuer Musik“

Prüfungsart: praktisch-mündliche Prüfung (ca. 10 min. [praktischer Prüfungsteil: ca. 5 min.; mündlicher Prüfungsteil: 5 min.]

Regeltermin: 6. Semester

Bewertung: benotete Prüfungsleistung

Prozentualer Anteil an der Gesamtnote: 5,75 %

Inhalt:

Praktischer Prüfungsteil: Vortrag eines Stückes/mehrerer Stücke der Neuen Musik

Mündlicher Prüfungsteil (Referat): Kurzvortrag über den Komponisten und gegebenenfalls den Dichter des vertonten Textes eines ausgewählten Stückes aus dem praktischen Prüfungsteil

6. Modul Musiktheorie II

Modulprüfung: „Musiktheorie“

Prüfungsart: Klausur (240 min.)

Regeltermin: 4. Semester

Bewertung: benotete Prüfungsleistung

Prozentualer Anteil an der Gesamtnote: 5,7 %

Inhalt: Ausarbeitung von Satzaufgaben und Analyse von Literaturbeispielen

7. Modul Gehörbildung II

Modulprüfung

Prüfungsart: mündlich-praktisch (10 min.) und schriftlich (Klausur: 60 min.)

Regeltermin: 4. Semester

Bewertung: benotete Prüfungsleistung

Prozentualer Anteil an der Gesamtnote: 5,7 %

Inhalt:

Schriftlicher Prüfungsteil: Niederschrift ein- und mehrstimmiger Tonbeispiele, Höranalyse

Mündlich-praktischer Prüfungsteil: Blattsingen tonal (vorbereitet), Blattsingen freitonal, Wiedergabe von Rhythmen

Die Prüfungsnote wird aus dem arithmetischen Mittel (gleiche Gewichtung) der in den Prüfungsteilen a) und b) erzielten Einzelnoten gebildet; die Note wird bis auf zwei Dezimalstellen berechnet, die dritte Dezimalstelle bleibt unberücksichtigt. Beide Prüfungsteile sind verpflichtend abzulegen

8. Modul Formenlehre

Modulprüfung: „Formenlehre“

Prüfungsart: Klausur (60 min.)

Regeltermin: 2. Semester

Bewertung: benotete Prüfungsleistung

Prozentualer Anteil an der Gesamtnote: 5,7 %

Inhalt: Musikalische Formen und Formprinzipien in historischer und systematischer Perspektive

9. Modul Musikwissenschaft II

Modulprüfung

Prüfungsart: mündliche Prüfung (25 min.)

Regeltermin: 5. Semester

Bewertung: benotete Prüfungsleistung

Prozentualer Anteil an der Gesamtnote: 5,7 %

Inhalt: Europäische Musikgeschichte als Epochen- und Gattungsgeschichte in Grundzügen unter Berücksichtigung eines vom Studierenden selbst zu wählenden Schwerpunktthemas – mit besonderer Relevanz für eine Epoche, Gattung oder komplexe Komponistenpersönlichkeit. Dabei sollen auch insbesondere Kenntnisse wesentlicher Entwicklungen und ästhetischer Formen speziell des vokalen Musizierens nachgewiesen werden. In dieser Modulprüfung werden auch Inhalte der Lehrveranstaltung Musikgeschichte aus dem Modul Musikwissenschaft I geprüft.

10. Modul Gesangspädagogik

a) Modul-Teilprüfung: „Psychologische Grundlagen des Musiklernens“

Prüfungsart: Zwei Arbeitsbögen (schriftlich, Bearbeitungszeit: zwei Wochen nach Erhalt jedes Arbeitsbogens)

Regeltermin: 1. Semester

Bewertung: benotete Studienleistung

Inhalt: Grundlagen der Lernpsychologie und Neurowissenschaft bezogen auf das Musizieren: Gedächtnis; motorisches Lernen; Emotionen; Musik üben, abrufen und aufführen.

b) Modul-Teilprüfung: „Einführung in Stimmphysiologie und –medizin“

Prüfungsart: schriftlich (Bearbeitungszeit: zwei Wochen)

Regeltermin: 2. Semester

Bewertung: mit „bestanden/nicht bestanden“ bewertete Studienleistung

Inhalt: Fragen zu den im Rahmen der Lehrveranstaltung vermittelten Inhalten, insbesondere zur Vermeidung von Musikererkrankungen (Prophylaxe)

c) Modul-Teilprüfung: „Musikvermittlung“

Prüfungsart: Zwei Arbeitsbögen (schriftlich, Bearbeitungszeit: zwei Wochen nach Erhalt jedes Arbeitsbogens)

Regeltermin: 3. Semester

Bewertung: benotete Studienleistung

Inhalt: Grundsätze der Musikvermittlung und allgemeine pädagogische Ansätze

§ 7 Testate

(1) ¹In folgenden Modulen sind ein oder mehrere Testate Voraussetzung für das Bestehen des Moduls:

1. Künstlerisches Kernfach I
2. Randrepertoire
3. Projekte

²Im Modul nach Satz 1 Nr. 1 sind Testate für folgende Lehrveranstaltungen Voraussetzung für das Bestehen des Moduls:

1. Sängerspezifische Körperarbeit
2. Szenische Grundausbildung (Improv./Interakt.)
3. Szenische Übungen

³ Im Modul nach Satz 1 Nr. 2 sind Testate für folgende Lehrveranstaltungen Voraussetzung für das Bestehen des Moduls:

1. Theorie und Praxis Aufführung Alter Musik
2. Theorie und Praxis Aufführung Neuer Musik

⁴ Im Modul nach Satz 1 Nr. 3 sind Testate für folgende Lehrveranstaltungen Voraussetzung für das Bestehen des Moduls:

1. Szenische Projektarbeit und Rollengestaltung
2. Opernchor

(2) ¹Bei folgenden Lehrveranstaltungen setzt die Erteilung eines Testats die nachgewiesene Anwesenheit des Studierenden in mindestens 90% der Lehrveranstaltungen voraus:

1. Szenische Projektarbeit und Rollengestaltung
2. Szenische Grundausbildung (Improv./Interakt.)
3. Szenische Übungen

²Bei den übrigen in Abs. 1 genannten Lehrveranstaltungen setzt die Erteilung eines Testats die nachgewiesene Anwesenheit des Studierenden in mindestens 80% der Lehrveranstaltungen voraus.

(3) ¹Die Anwesenheit wird durch die Unterschrift des Studierenden auf Anwesenheitslisten nachgewiesen. ²Für den Fall, dass der nach Abs. 2 für die Erteilung eines Testats festgeschriebene Umfang der nachgewiesenen Anwesenheit aus vom Studierenden nicht zu vertretenden Gründen nicht erreicht wird, wird dem Studierenden ermöglicht, das entsprechende Testat zum nächsten regulären Termin nachzuholen.

§ 8
Zeitlicher Geltungsbereich

Diese Fachprüfungs- und Studienordnung gilt für alle Studierenden, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2016/2017 im ersten, dritten, fünften oder siebten Fachsemester aufnehmen.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule für Musik und Theater München vom 5. Juli 2016 sowie der Genehmigung des Präsidenten der Hochschule für Musik und Theater München vom 5. Juli 2016.

München, den 5. Juli 2016

Prof. Dr. Bernd Redmann
Präsident

Diese Satzung wurde am 5. Juli 2016 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 5. Juli 2016 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 5. Juli 2016.

Studienplan Bachelorstudiengang Gesang (Bachelor of Music)

Künstlerische Studienrichtung

Modul	Lehrveranstaltungen	Art	1. Sem.		2. Sem.		3. Sem.		4. Sem.		5. Sem.		6. Sem.		7. Sem.		8. Sem.		Gesamt	
			SWS	ECTS	SWS	ECTS	SWS	ECTS	SWS	ECTS	SWS	ECTS	SWS	ECTS	SWS	ECTS	SWS	ECTS	SWS	ECTS
Künstlerisches Kernfach I+II	Hauptfach	E	2	10	2	10	2	12	2	12	2	13	2	13	2	13	2	13	16	96
	Korrepetition	E	1	1,5	1	1,5	1	1,5	1	1,5	1	2	1	2	1	2	1	2	8	14
	Sprechtechnik/Sprachgestaltung/Phonetik	E	0,75	1,5	0,75	1,5	0,75	1,5	0,75	1,5									3	6
	Sängerspezifische Körperarbeit	Ü/G	2	1,5	2	1,5	2	1,5	2	1,5									8	6
	Szenische Grundausbildung (Improv./Interakt.)	G	2	2	2	2													4	4
	Szenische Übungen	E					0,75	1	0,75	1									1,5	2
	Ariengestaltung/Vorsingtraining	E									0,75	1	0,75	1	0,75	1	0,75	1	3	4
Repertoirestudien I+II	Partienstudium/Oper/Ensemble und Einzel	Ü/E					0,75	1	0,75	1	0,75	1							2,25	3
	Partienstudien/Oratorium/Ensemble und Einzel	Ü/E					0,75	1	0,75	1	0,75	1							2,25	3
	Lied	G									1	2	1	2	1	2	1	2	4	8
Berufliche Praxis I	Berufsspezifisches Klavier	E	0,5	1	0,5	1	0,5	1	0,5	1									2	4
Berufliche Praxis II	Italienisch	S*	1	1	1	1	1	1	1	1									4	4
Randrepertoire	Theorie und Praxis Aufführung Alter Musik	Ü									0,75	2	0,75	2					1,5	4
	Theorie und Praxis Aufführung Neuer Musik	Ü									0,75	2	0,75	2					1,5	4
Musiktheorie I+II	Musiktheorie	S*	2	2	2	2	2	2	2	2									8	8
Gehörbildung I+II	Gehörbildung	S*	1	1	1	1	1	1	1	1									4	4
	Solfège/Vom-Blatt-Singen	Ü*	1	1	1	1	1	1	1	1									4	4
Formenlehre	Formenlehre	V*	1	1	1	1													2	2
Musikwissenschaft I+II	Musikgeschichte	V*	2	2	2	2	2	2	2	2									8	8
	Akustik/Aufnahmetechnik	Ü			~	1													~	1
	Spezifische Musikwissenschaft (Geschichte des Liedes)	S*									2	2							2	2
Projekte	Szen. Projektarbeit und Rollengestaltung	P									~	4	~	4	~	4	~	4	~	16
	Opern-Chor (1 Projekt)	P			~	2													~	2
Gesangspädagogik	Psychologische Grundlagen des Musiklernens	Ü/S*	2	2															2	2
	Einführung in Stimmphysiologie und -medizin	Ü/S*			2	2													2	2
	Musikvermittlung	Ü/S*					2	2											2	2
Abschlussmodul	Bachelorprojekt																9	0	9	
Wahlpflicht I+II	Wahlpflicht		**	2			**	0,5	**	2,5			**	4	**	7			**	16
Gesamt			18,25	29,5	18,25	30,5	17,5	30	15,5	30	9,75	30	6,25	30	4,75	29	4,75	31	95	240

* Akademische Stunden

** SWS abhängig von der Wahl des Studierenden

~ Keine SWS-Angabe möglich

Modulübersicht Bachelorstudiengang Gesang (Bachelor of Music)

Künstlerische Studienrichtung

Fachsemester							
1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.	7. Sem.	8. Sem.
Künstlerisches Kernfach I 68 ECTS-Punkte				Künstlerisches Kernfach II 64 ECTS-Punkte			
		Repertoirestudien I 6 ECTS-Punkte					
				Repertoirestudien II 8 ECTS-Punkte			
Berufliche Praxis I 4 ECTS-Punkte							
Berufliche Praxis II 4 ECTS-Punkte							
				Randrepertoire 8 ECTS-Punkte			
Musiktheorie I 4 ECTS-Punkte		Musiktheorie II 4 ECTS-Punkte					
Gehörbildung I 4 ECTS-Punkte		Gehörbildung II 4 ECTS-Punkte					
Formenlehre 2 ECTS-Punkte							
Musikwissenschaft I 5 ECTS-Punkte		Musikwissenschaft II 6 ECTS-Punkte					
Projekte 18 ECTS-Punkte							
Gesangspädagogik 6 ECTS-Punkte							
						Abschluss- modul 9 ECTS-Punkte	
Wahlpflicht I 5 ECTS-Punkte						Wahlpflicht II 11 ECTS-Punkte	